

## Allgemeine Vertragsbedingungen für Miet- und Ersatzfahrzeuge der Karl Graf Automobile AG

### 1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

Die vorliegenden "Allgemeinen Bedingungen", nachfolgend AGB genannt, regeln die Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen der Karl Graf Automobile AG (nachfolgend Vermieterin genannt) und dem/der Vertragspartner/in (nachfolgend "Mieter/Lenker" genannt). Die AGB gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Alle Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Es gelten die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf den Webseiten publizierten Versionen.

### 2. Übernahme des Fahrzeuges

Die Vermieterin übergibt den Mietwagen sauber, geprüft, mängelfrei und mit kompletten Wagedokumenten. Der Lenker des Fahrzeuges muss im Besitze eines gültigen Führerausweises sein. Zusätzliche Lenker müssen angemeldet und von der Vermieterin bewilligt werden. Der Mieter/Lenker erhält ein vollgetanktes Fahrzeug. Der Treibstoff geht zu Lasten des Mieters/Lenkens. Für nicht vollgetankte Fahrzeuge werden dem Mieter/Lenker die Treibstoffkosten sowie eine zusätzliche Gebühr für Umtriebe von Fr. 30.00 in Rechnung gestellt. Die Kosten, welche durch eine Falschbetankung verursacht werden, gehen zu Lasten des Mieters/Lenkens. In allen Mietfahrzeugen der Vermieterin herrscht striktes Rauchverbot. Haustiere, insbesondere Hunde, dürfen nicht mitgeführt werden. Einwegmieten sind nicht gestattet. Die Fahrstrecke und Geschwindigkeit wird unabhängig vom Lenker aufgezeichnet (GPS-Tracker).

### 3. Fahrten ins Ausland / EU-Bürger

Mieter/Lenker mit Wohnsitz innerhalb eines EU-Staates ist es nicht erlaubt, Fahrten ins benachbarte Ausland zu unternehmen (EU-MwSt.-Gesetz). Alle anderen Fahrten ins Ausland müssen von der Vermieterin bewilligt werden und auf dem Mietvertrag vermerkt sein und dürfen nur im Geltungsbereich der Internationalen Versicherungskarte (grüne Karte) erfolgen. Fahrten nach Belarus (BY), Russland (RUS), Kosovo und der Ukraine (UA) sind nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter/Lenker für allfällig entstehende Kosten.

### 4. Vertragserfüllung

Kann das Mietfahrzeug zum Zeitpunkt des Mietbeginns nicht mietbereit gestellt werden, kann die Vermieterin ohne Entschädigung (insbesondere auf Schadenersatz) vom Mietvertrag zurücktreten. Sofern möglich, offeriert die Vermieterin ein entsprechendes Ersatzfahrzeug.

### 5. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind in bar, mit einer EC-, Postcard oder mit einer von der Vermieterin akzeptierten Kreditkarte möglich. Die ungefähre Gesamtmiete und ein Depot von CHF 1'000.00 sind bei der Übernahme des Mietwagens bar zu bezahlen oder mit einer von der Vermieterin akzeptierten Kreditkarte zu garantieren.

### 6. Versicherung

**Haftpflicht** Selbstbehalt maximal CHF 500.00

**Kasko** Selbstbehalt CHF 2'000.00

### 7. Versicherungsausschluss

**Nicht versichert sind:** Fahrten ohne gültigen und erforderlichen Führerschein, Lernfahrten und Teilnahmen an Schleuderkursen, Abschleppfahrten, Teilnahme an Autorennen und anderen Motorsportveranstaltungen, Schäden infolge Alkoholeinflusses von mehr als 0 Promille Blutalkoholgehalt oder unter Einwirkung von betäubenden Mitteln oder sinnesstörenden Medikamenten, Schäden durch Unruhen aller Art, Schäden durch Nichtbeachten der Mindesthöhe und -Breite sowie das Überlassen des Fahrzeuges an Dritte, Verwendung des Fahrzeuges ausserhalb der Betriebsbedingungen (Überladen oder mehr Personen befördern, als im Fahrzeugausweis erwähnt), Fahrten im Gelände oder auf nicht öffentlichen Strassen, die Weitervermietung, Teilnahme an Demonstrationen und Kundgebungen, Begehung von Zollvergehen oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, Beförderung von entzündlichen, explosiven, giftigen oder gefährlichen Stoffen.

Gewerbliche Transporte, insbesondere Taxi- und Uber-Fahrdienste sind verboten und nicht versichert.

Fahrten ausserhalb des Geltungsbereichs der Internationalen Versicherungskarte (grüne Karte) sind nicht versichert. Insassenversicherung, Bergungskosten, Reifenschäden, Schlüsselverlust und Marderschäden gehen zu Lasten des Mieters/Lenkers. Nicht angemeldete und bewilligte Zusatzlenker können zu einer Reduktion der Versicherungsleistungen führen oder einen Ausschluss der Versicherungsdeckung nach sich ziehen.

#### **8. Verkehrsübertretungen**

Volle Haftung des Mieters/Lenkers, zusätzliche Aufwände werden nach Aufwand pro Ereignis verrechnet.

#### **9. Unfälle**

Es sind zwingend die Vermieterin und die Polizei zu benachrichtigen. Ein Unfallprotokoll muss erstellt werden. Für nicht gemeldete Schäden und für Verkehrsregel-Verletzungen jeglicher Art haftet der Mieter/Lenker.

#### **10. Reparaturen am Mietfahrzeug**

Reparaturen werden nur nach vorheriger Rücksprache mit der Vermieterin und gegen Abgabe der Quittung vergütet.

#### **11. Haftung**

Für Schäden jeglicher Art kann die Vermieterin nicht haftbar gemacht werden, es sei denn sie handle vorsätzlich oder grobfahrlässig. Ersatzfahrzeuge werden nur nach vorheriger Rücksprache mit der Vermieterin und gegen Abgabe einer Quittung vergütet. Fundgegenstände werden, wenn möglich, dem Mieter/Lenker gemeldet. Nach max. 1 Monat werden diese entsorgt. Wertgegenstände werden nach dieser Frist dem Fundbüro übergeben. Die Verantwortung für das Mietfahrzeug tragen der Mieter und Lenker solidarisch. Für sämtliche verursachten Schäden am Fahrzeug haften der Mieter und Lenker ebenfalls solidarisch.

#### **12. Stornierung**

Eine kostenlose Stornierung der Reservation ist bis spätestens zwei Arbeitstage vor Mietbeginn möglich. Kürzere Stornierungen werden mit einer Tagesmiete des gemieteten Fahrzeuges und einer Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 verrechnet. Eine vorzeitige Rückgabe berechtigt zu keinerlei Mietreduktion und Rückerstattung.

#### **13. Vertragsauflösung**

Das Mietverhältnis endet unverzüglich und ohne ausdrückliche Kündigung seitens der Vermieterin bei gesetzeswidrigem Verhalten, wenn der Mieter oder der Lenker falsche Angaben macht oder im Falle eines Verzuges oder eines Konkurses.

#### **14. Rückgabe des Mietfahrzeuges**

Bei Beendigung des Mietvertrages ist der Mieter/Lenker zur unverzüglichen Rückgabe des Fahrzeuges verpflichtet. Eine verspätete Rückgabe zieht weitere Tages-Mieten nach sich. Die Kulanzeit bei der Rückgabe beträgt eine halbe Stunde. Die Vermieterin hat das Recht, das Fahrzeug zurückzunehmen oder abholen zu lassen, selbst wenn es auf einem Privatgrund steht. Die Mehrkosten gehen zu Lasten des Mieters/Lenkers zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00. Reinigungskosten durch unverhältnismässige Verschmutzung werden nach Aufwand verrechnet.

#### **15. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Die Vertragsbeziehungen zwischen der Vermieterin und den Mietern/Lenkern unterstehen dem Schweizer Recht. Die Vertragspartner vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters eine gütliche Einigung anzustreben. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist in jedem Fall CH-8932 Mettmenstetten oder bei Verträgen mit Konsumenten der gesetzliche Gerichtsstand.